

# Ehrenamt

## Kleiner Hinzuverdienst am Fiskus vorbei

Millionen Deutsche engagieren sich nach Feierabend oder am Wochenende ehrenamtlich – und werden dabei vom Staat unterstützt. Doch die Steuervergünstigung für Ehrenamtler ist nicht nur auf die Mitarbeit beim Verein beschränkt: Auch andere nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt der Staat durch Steuerbefreiungen. Zu unterscheiden sind hierbei die zwei wichtigsten Pauschalen: die Übungsleiter- und die Ehrenamts-Pauschale.

## Übungsleiter-Pauschale

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit sind ab 2013 mit bis zu € 2.400 jährlich steuerfrei. Davor lag der Höchstbetrag noch bei € 2.100.

Die Pauschale greift bei sämtlichen Einnahmen aus der begünstigten Tätigkeit wie regelmäßige Vergütungen oder einmalig gezahlte Honorare. Aber auch

Aufwandsentschädigungen

wie das Benzengeld fallen darunter. Übersteigen Ihre Einnahmen

den jährlichen Höchstbetrag, so unterliegt der übersteigende Teil Ihrem persönlichen Steuersatz.

Wenn Sie für mehrere Vereine ehrenamtlich tätig sind, gilt: Alle Ihre

Aufwandsentschädigungen

werden addiert und dürfen zusammen die Grenze von € 2.400 im Jahr nicht überschreiten

Die Übungsleiterpauschale gilt dabei als nicht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Sie ist daher ohne Einfluss auf die Höhe der Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge.

Nicht begünstigt sind dagegen Tätigkeiten in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Vermögensverwaltung des Vereins.

## Wann sind Ihre Einnahmen steuerfrei?

- Die Tätigkeit, die Sie ausführen, gehört zu den begünstigten Tätigkeiten. Ihr Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Deutschland. Darunter fallen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kammern (Industrie- und Handelskammern,

Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskammern,

Ärztækammern) Volkshochschulen, Umweltschutzorganisationen, Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Körperschaften sowie Sportvereine. Nicht darunter

zählen politische Parteien und Gewerkschaften.

- Ihre Arbeit dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und hängt nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht Ihres Auftraggebers zusammen.

- Ihre Einnahmen stammen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit. Das bedeutet, dass der Zeitaufwand, den Sie für Ihre Tätigkeit brauchen, maximal ein Drittel einer vollen, vergleichbaren Erwerbstätigkeit ausmachen darf. Bei Annahme einer 40-Stunden-Woche können Sie somit bis zu 13 Stunden nebenamtlich tätig sein. Diese Drittel-Annahme gilt für alle, auch Hausfrauen, Schüler, Arbeitslose, ALG II-Empfänger, Studenten und Rentner.

## Wer kann die Übungsleiterpauschale beantragen:

- Übungsleiter
- Mannschaftsbetreuer
- Chorleiter
- Dirigenten
- Lehr- und Vortragstätigkeiten
- Ausbildungsleistungen
- Mentortätigkeit
- Jugendwart
- Sportwart
- Jugendgruppenleitung
- Behindertenpfleger
- Leiter einer Arbeitsgemeinschaft
- Pferdetrainer

- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung
- Mütterberatung

### **Wer gehört nicht dazu:**

- Vorstand
- Kassenwart
- Beirat
- Beitragskassierer
- Hausmeister
- Gerätewart
- Platzwart
- Reinigungspersonal

### **Ehrenamts-Pauschale**

Einfacher zu erhalten ist die Ehrenamts-Pauschale: Sie kann bei sämtlichen Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, öffentliche oder religiöse Einrichtungen genutzt werden. So fallen auch die Arbeiten als Schatzmeister, Platzwart oder Reinigungskraft darunter. Voraussetzung ist wieder, dass die Arbeit nebenberuflich ist und für einen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich geleistet wird.

Bei diesen Einnahmen sind ab 2013 bis zu € 720 jährlich steuerfrei. Davor lag die Grenze bei nur € 500 im Jahr.

Für jede Vereins-Tätigkeit kann die Pauschale jedoch nicht in Anspruch genommen werden: Es muss ein Beschluss des Vereins, also von Vorstand, der Mitgliederversammlung oder eine ähnliche Vereinbarung vorliegen. Die Begründung „Meine Arbeit ist ja ehrenamtlich“ reicht nicht aus.

### **Kombination beider Pauschalen möglich?**

Übungsleiter- und Ehrenamts-Pauschale sind beide Jahresfreibeträge. Sie müssen also nicht das ganze Jahr ehrenamtlich tätig gewesen sein, um den jeweils vollen Freibetrag zu erhalten. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der steuerfreie Betrag. Beide können somit je € 2.400 bzw. € 720 steuerfrei verdienen. Die Veranlagungsform bei der Steuererklärung spielt dabei keine Rolle.

Gehen Sie mehreren unterschiedlichen Tätigkeiten nach, werden Übungsleiter- und Ehrenamts-Pauschale nebeneinander gewährt. Sind Sie z. B. gleichzeitig als Mannschaftsbetreuer

und Kassenwart tätig, so können Sie doppelt von den Pauschalen profitieren. Dies gilt auch, wenn Sie die Tätigkeiten für den gleichen Verein ausführen.

Allerdings dürfen beide Pauschalen nicht gleichzeitig auf ein und dieselbe Tätigkeit angewandt werden. Erhalten Sie zum Beispiel in 2013 für Ihre Tätigkeit als Sportwart € 3.000, können Sie davon nur die Übungsleiter-Pauschale von € 2.400 abziehen und müssen die restlichen € 600 versteuern

**Quelle:** **blickpunkt Steuer**

Ausgabe 02/2013 Buhl Data  
Herausgeber  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen